

Fall 127

Durch ein Versehen eines Arbeiters der Chemischen Fabrik S wurde eines abends eine Gaswolke aus Äthylacrylat freigesetzt mit starken Geruchsbelästigungen, Schleimhautreizungen, Kopfschmerzen und Panikzuständen bei G und seiner Familie, die in der Nachbarschaft der S wohnen. G ließ deshalb nach dem Störfall in seinem Haus eine gasdichte Haustür für 3.500,-DM einbauen. Hierfür verlangt er von S Ersatz.

(Vgl. BGH NJW 1992, 1043)

Fall 128

Bauunternehmer B beteiligte sich als Bieter an einer öffentlichen Ausschreibung für ein Altenheim der S. Mit 2,825 Mio. DM gab B das günstigste Angebot ab. S nahm nach der Abgabe der Gebote einige Streichungen bei den Leistungen vor. Danach hätte das Angebot des B 2,522 Mio. DM betragen. Den Zuschlag erhielt ein anderer Bieter, der die ausgeschriebenen Leistungen für 2,96 Mio. DM angeboten hatte, dessen Angebotsumfang nach den Streichungen aber 2,515 Mio. DM betrug. B verlangt Ersatz des entgangenen Gewinns, weil - was zutrifft - die Angebote nach Durchführung der Ausschreibung nicht einseitig hätten geändert werden dürfen. S wendet ein, dass nach Aufhebung und Wiederholung der Ausschreibung mit geändertem Leistungsumfang der Zuschlag auf alle Fälle dem billigeren Anbieter erteilt worden wäre.

(Vgl. BGH NJW 2000, 661)

Fall 129

S beschädigte mit seinem Binnenschiff schuldhaft zwei 25 Jahre alte Dalben der Tankerbrücke des G. G mußte die Dalben durch neue ersetzen, die voraussichtlich eine Lebensdauer von 40 Jahren haben. Dafür mußte G 160.000,-DM aufwenden, die er von S ersetzt haben will.

(Vgl. BGH NJW 1997, 2879)

Fall 130

Die Bank G war Inhaberin einer Grundschuld über 1 Mio. DM am Betriebsgrundstück der P-GmbH, eines zahntechnischen Betriebes. Später übereignete die P 80 Preßformen zur Sicherheit an die S-GmbH. Als P in Zahlungsschwierigkeiten kam, nahm T, der Geschäftsführer der S-GmbH, die Preßformen gegen den Widerspruch des Geschäftsführers der P-GmbH an sich. Nach Verhandlungen ermächtigte G die S, die Preßformen als notwendigen Teil der Produktionseinrichtung an die Erwerber des (übrigen) Inventars der P zu veräußern. In Höhe des Erlöses von 80.000,-DM ist G bei der Verwertung der Grundschuld unbefriedigt geblieben. Die P-GmbH ist inzwischen vermögenslos.

(Vgl. BGH NJW 1991, 695)